

## 2. Teilnahme am Schulversuch und Evaluation

### 2.1

<sup>1</sup>An dem Schulversuch nehmen die in Anlage 1 aufgeführten öffentlichen und staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Kinderpflege teil. <sup>2</sup>Für staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Kinderpflege bleibt das Erfordernis einer gemäß Art. 99 Abs. 1 BayEUG notwendigen Genehmigung unberührt.

### 2.2

<sup>1</sup>Der Schulversuch wird evaluiert. <sup>2</sup>Die teilnehmenden Berufsfachschulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erteilen.